



26. Mai 2003

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	26. Mai 2003
Bearb.	
Nr.	

Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

Stadt Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan 'Oberfeld II'
- Baulinienplan 'Oberfeld II'
- Aufhebung Baulinienplan 'Oberfeld (EG Saxer)'

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse genehmigt werden können. Ergänzende Ausführungen sind zum Baulinienplan 'Oberfeld II' zu machen. Zusammen mit dem Bau des Altersheimes konnte der 'Höflibach' auf dem Abschnitt vor dem Altersheim und der Schule offengelegt werden. Die noch verbleibende eingedolte Strecke bis zum Kesselbach ist nicht hochwassersicher. An sich hätten auf dieser Strecke Baulinien festgelegt werden müssen, die einen hochwassersicheren Ausbau dieses Abschnittes gewährleisten. Sie sehen vor, den Gewässerabstand koordiniert mit dem Bachöffnungsprojekt zu regeln, weil in diesem Verfahren die genaue Linienführung des Bachlaufes festgelegt wird. Das Vorhaben soll mit dem ersten konkreten Bauge such in diesem Gebiet verwirklicht werden. Unter diesen Umständen ist der gegenwärtige Verzicht der Festsetzung von weiterführenden Baulinien nicht zu beanstanden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

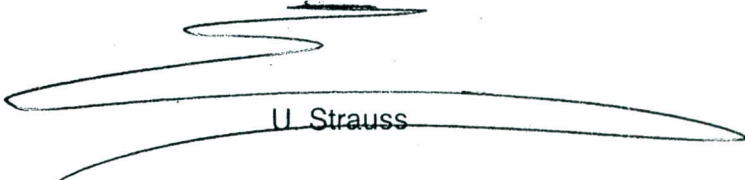
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.- (Teilzonenplan Fr. 200.-; Baulinienpläne je 150.-).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst (ohne Pläne)